



An den Grossen Rat

21.5318.04

ED/P215318

Basel, 29. Januar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2025

Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. März 2024 den nachstehenden Anzug Michela Seggiani und Konsorten dem Regierungsrat erneut zum Bericht überwiesen:

«Der fehlende Praxisbezug der Lehrer*innen-Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule war schon mehrfach Thema in den Kantonsparlamenten der FHNW-Trägerkantone. Als Folge davon wurde die Anzahl der Praktika für die Studierenden erhöht und diesbezüglich einige Verbesserungen in die Wege geleitet.

Nichts destotrotz ist das Feedback der Studierenden zur Qualität der Ausbildung in den entsprechenden von der Pädagogischen Hochschule durchgeführten Umfragen auf einem bedenklich tiefen Niveau. Als problematisch erweist sich insbesondere der mangelnde Praxisbezug und das Nicht-Vorhandensein von praktischer Unterrichtserfahrung im Lehrkörper der PH. Wenn Didaktik-Dozierende ohne praktische Unterrichtserfahrung angehenden Lehrpersonen in die Tricks des Unterrichtsalltags einführen sollen, dann ist das nicht selten mit einem Glaubwürdigkeitsproblem verbunden.

Angehende Lehrpersonen wünschen sich zurecht hervorragende Dozierende mit glaubwürdiger praktischer Unterrichtserfahrung beziehungsweise entsprechender praktischer Berufserfahrung.

Die gleiche problematische Thematik findet sich an der Hochschule für Soziale Arbeit.

Demzufolge wird die Regierung dazu aufgefordert, im nächsten Leistungsauftrag der Trägerkantone an die FHNW sicherzustellen, dass mindestens 75% der Professor*innen, Dozierenden, und Lehrbeauftragten der PH und der Hochschule für soziale Arbeit der FHNW praktische Unterrichts- bzw. Berufserfahrung haben (ein Minimum von fünf Jahren Unterrichtspraxis).

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat Baselland, im Kantonsrat des Kantons Solothurn und im Grossen Rat des Kantons Aargau eingereicht.

Michela Seggiani, Sasha Mazzotti, Franziska Roth, Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf, Luca Urgese, Semseddin Yilmaz, Fleur Weibel, Tonja Zürcher, Alexandra Dill, Eric Weber, Mahir Kabakci, Stefan Suter, Joël Thüring, Beatrice Messerli, Laurin Hoppler, Johannes Sieber, Jérôme Thiriet, Heidi Mück, Nicole Amacher, Seyit Erdogan, Edibe Gölgeci, Oliver Bolliger, Balz Herter»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen zur politischen Behandlung des Anliegens

Mit Beschluss vom 16. Februar 2022 hat der Grosse Rat die Motion Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW» – dem Antrag des Regierungsrates folgend – in einen Anzug umgewandelt. Mit Beschluss vom 6. März 2024 hat der Grosse Rat den Anzug Michela Seggiani und Konsorten ebenfalls gemäss Antrag des Regierungsrates stehen gelassen. Der Regierungsrat beantragte, im Rahmen der im ersten Quartal 2024 laufenden Verhandlungen zwischen der FHNW und den Trägerkantonen zur Leistungsauftragsperiode 2025–2028 zu prüfen, auf welche Weise die im Anzug genannte Zielsetzung im Leistungsauftrag an die FHNW aufgenommen werden könnte.

Inzwischen sind die Verhandlungen abgeschlossen. Nachdem die Parlamente der vier Trägerkantone im Herbst 2024 den Leistungsauftrag und Globalbeitrag an die FHNW jeweils mit grossen Mehrheiten genehmigt haben, ist die FHNW per 1. Januar 2025 in eine neue Leistungsauftragsperiode eingetreten.

2. Ausgangslage

Gemäss § 1 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9. November 2004 (SG 428.100, Staatsvertrag) ist die FHNW eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Staatsvertrags und des Leistungsauftrags. Der Fachhochschulrat legt die Personalpolitik fest und unterbreitet den Regierungen die Vorschriften zur Ausgestaltung der Arbeitsverträge zur Genehmigung (§ 22 Abs. 1 lit. h Staatsvertrag).

Die personalrechtlichen Grundlagen der FHNW erfordern für Dozierende der FHNW fundierte Praxiserfahrung im Berufsfeld ausserhalb von Hochschulen. Für die Pädagogische Hochschule (PH) sind zusätzlich auch die Vorgaben des EDK-Anerkennungsreglements verbindlich. Diese verlangen, dass die Dozentinnen und Dozenten einer PH über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe verfügen.

3. Neue Bestimmungen im Leistungsauftrag 2025–2028

Bei den Trägerkantonen hatte das Kriterium des Praxisbezugs in der Ausbildung der FHNW immer schon einen hohen Stellenwert. Ausgehend von den Anliegen im Anzug Michela Seggiani und Konsorten und einer gleichlautenden Motion im Kanton Basel-Landschaft wurde die Erneuerung des Leistungsauftrages an die FHNW für die Periode 2025–2028 deshalb zum Anlass genommen, das Kriterium zu schärfen und hervorzuheben, dass die Praxisorientierung des Studiums auch durch *die Praxisnähe der Dozierenden* zu stärken ist. So wird im Leistungsauftrag 2025–2028 die bereits in den Vorgängerdokumenten festgehaltene Anforderung des Praxisbezugs nicht nur neu in einem eigenen Ziel festgehalten (3.1.2 «Das Studium ist praxisorientiert, berufsqualifizierend, forschungsgestützt und für Studierende attraktiv»), sondern auch mit einem neuen Indikator versehen, der das Anliegen der politischen Vorstösse wie folgt aufnimmt:

«Praxisnähe Dozierende: Der Praxisbezug ist ein wichtiges profilbildendes Kriterium von Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Die FHNW ist bestrebt, dass mindestens 75 Prozent der Dozierenden über ein Minimum von fünf Jahren praktischer Unterrichts- bzw. Berufserfahrung verfügen.»

In der Kommentarspalte zu Ziel 3.1.2 des Leistungsauftrages wird festgehalten, dass die FHNW im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über den Erfüllungsstand und über ihre Bemühungen zur

Zielerreichung berichtet. Zu diesem Zweck wird die FHNW ab 2025 darüber informieren, wie viele der neu eintretenden Dozierenden die Vorgabe erfüllen.

Die FHNW soll sich zudem um gute Rahmenbedingungen bemühen, damit Dozierende parallel zu ihrer Tätigkeit an der FHNW auch im Berufsfeld arbeiten können.

Im Begleitbericht zum Leistungsauftrag wird unter Punkt 7.3 «Leistungsziele der FHNW» die Vorgabe mit dem Hinweis präzisiert, dass sie sich auf Dozierende mit einem FH-Gesamtauftrag bezieht. Dozierende mit FH-Gesamtauftrag sind im Bereich der Ausbildung sowie in einem weiteren Bereich des Leistungsauftrages der FHNW tätig, also in der Weiterbildung, in anwendungsorientierter Forschung & Entwicklung oder im Bereich Dienstleistungen für Dritte. Dozierende mit FH-Gesamtauftrag erfüllen die Anforderungen an den Titel Professorin/Professor FHNW und haben eine unbefristete Anstellung an der FHNW mit einem Pensum von mindestens 50%.

Entgegen den Forderungen in den politischen Vorstössen wird im Leistungsauftrag 2025–2028 jedoch davon abgesehen, das Kriterium der Praxisnähe bzw. den neuen Indikator allein auf die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Soziale Arbeit einzugrenzen. Das Kriterium gilt für alle Ausbildungen an einer Fachhochschule gleichermassen, weshalb der neue Indikator im Leistungsauftrag an die FHNW für alle Hochschulen der FHNW gültig ist.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug von Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin